

# **Satzung des Deutschen Katholischen Blindenwerkes e. V.**

## § 1

### Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung trägt den Namen

„Deutsches Katholisches Blindenwerk e. V.“

Sie hat ihren Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

## § 2

### Zweck der Vereinigung

- (1) Das Deutsche Katholische Blindenwerk e. V. ist der Dachverband der regionalen katholischen Blindenwerke. Es nimmt die religiösen Belange katholischer Blinder, Taubblinder, mehrfachbehinderte Blinder sowie hochgradig Sehbehinderter in der Bundesrepublik Deutschland wahr und fördert die Ökumene unter den blinden und hochgradig Sehbehinderten Christen.

Zu den Aufgaben der Vereinigung gehören u. a.:

- a) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
- b) die Förderung, insbesondere Koordinierung der religiösen Bildungsarbeit seiner Mitglieder für Blinde,
- c) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung in anderen christlichen Kirchen,
- d) die Zusammenarbeit mit Internationalen Katholischen Blindenvereinigungen
- e) die Gewährung von Hilfe für Blinde und von Blindheit bedrohter Menschen in den Entwicklungsländern sowie einschlägige fachkundige Beratung der Zentralstelle für Entwicklungshilfe der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland,
- f) die Errichtung, der Erwerb, der Unterhalt und die Förderung von Einrichtungen, die nach christlichem Verständnis die Ausbildung, die Bereitstellung von Arbeitsplätzen sowie die Erholung und Betreuung von dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis zum Gegenstand haben; hierzu zählt auch die Förderung gleichartiger Projekte,
- g) die Gründung, der Erwerb und die finanzielle Unterstützung von in- und ausländischen Vereinigungen (z.B. Stiftungen und Körperschaften), die gleichartigen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
- h) die Organisation und die Förderung des Gebetsapostolates der Blinde,
- i) die Zusammenarbeit mit den religiös neutralen Spitzenverbänden der Blinde in der Bundesrepublik Deutschland und den neutralen internationalen Organisationen der Blinde und für Blinde.

- (2) Das Deutsche Katholische Blindenwerk e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können die rechtsfähigen regionalen kath. Blindenwerke der Bundesrepublik Deutschland, die kirchlich anerkannt sind, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder durch Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, nachdem es Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschließung durch den Vorstand kann innerhalb von drei Monaten Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

### § 4

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle vier Jahre statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder werden außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die von einem vereidigten Buchprüfer geprüfte Jahresrechnungen entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie fasst Beschlüsse und Empfehlungen, welche der weiteren Tätigkeit der Vereinigung dienen; ferner über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- (4) Die Mitglieder haben für jede Diözese, die sie vertreten, eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur insoweit zulässig, als eine natürliche Person nicht mehr als 2 Stimmen abgeben kann. Bei der Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## § 5

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und kraft Wahl. Die Vorsitzenden der regionalen katholischen Blindenwerke sowie der Leiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderungen der Deutschen Bischofskonferenz sind Mitglieder kraft Amtes.  
Die Mitgliederversammlung wählt bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliederversammlung kann, sofern sie die Wahl dieser Mitglieder nicht vornimmt, den Vorstand ermächtigen, bis zu acht Mitglieder zu seiner Ergänzung mit Dreiviertelmehrheit berufen.  
Darüber hinaus kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit jeweils für ein regionales Blindenwerk, das durch Aufhebung, Auflösung oder Ausschluss seine Mitgliedschaft in der Vereinigung verliert, eine natürliche Person mit Dreiviertelmehrheit berufen.  
Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig
- (2) Soweit ein Vorstandsmitglied, das Kraft Amtes berufen ist, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben außerstande ist oder seine Tätigkeit im regionalen Blindenwerk aufgibt, tritt an seine Stelle bis zur Neuwahl im regionalen Blindenwerk der Stellvertreter, der nach der Satzung des regionalen Blindenwerkes bestellt wurde.
- (3) Findet die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 statt, so bleiben die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Amtszeit der vom Vorstand berufenen Vorstandsmitglieder verlängert sich gleichermaßen.
- (4) Der Vorstand erfüllt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. In Glaubens- und Sittenfragen ist er an die Weisung der Deutschen Bischofskonferenz gebunden.
- (5) Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich eingeladen wurden. Die Ladung hat durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter zu erfolgen.
- (6) Er kann Beschlüsse in schriftlichen Verfahren fassen (Umlaufverfahren).

## § 6

### Vorsitzender

- (1) Der Vorstand wählt aus einer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die Blinde sein müssen, auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Er kann die Berufung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzenden erfüllt die ihm von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Insbesondere bereitet er die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Er bemüht sich, die Erreichung des Zweckes der Vereinigung auf jede erdenkliche Weise nach besten Kräften zu fördern. Er kann sich dabei mit Zustimmung des Vorstandes der Hilfe besonderer Beauftragter bedienen.

## § 7

### Kirchenbehördliches Aufsichtsrecht

- (1) Der Jahresvoranschlag sowie die geprüfte Jahresabschlussrechnung sind der Deutschen Bischofskonferenz vorzulegen. Der Stellenplan, Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Der jeweilige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, der jeweilige Bischof von Aachen und der für den Sachbereich Blindenseelsorge zuständige Bischof der Pastoral-kommission haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte jederzeit in die Geschäftsvorgänge und Unterlagen des Vereins Einblick zu nehmen.

## § 8

### Finanzierung der Arbeit

Die erforderlichen Mittel für die Finanzierung der Arbeit des Deutschen Katholischen Blindenwerkes e. V. werden aufgebracht durch

- a) Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
- b) Zuwendungen kirchlicher und anderer Stellen
- c) Beiträge der Mitglieder in Sach- und Geldleistungen,
- d) Erträge des Vermögens aus Spendensammlungen.

## Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zu berücksichtigen ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Durch Vorstandsbeschluss können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Satzungsänderungen, Auflösung, Schlussbestimmung

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Änderung des Zweckes der Vereinigung ist die Zustimmung aller Mitglieder, die auch schriftlich erteilt werden kann, notwendig.
- (2) Das Deutsche Katholische Blindenwerk e. V. kann nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{9}{10}$  der Mitglieder aufgelöst werden. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen, soweit es die gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland, die es im Sinne des bisherigen Zweckes der Vereinigung für katholische Blinde, Taubblinde und hochgradig Sehbehinderte zu verwenden haben.
- (3) Diese Satzung wird durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine ergänzt.

Bonn, den 05.06.2010

gez. Dr. Hubert Roos  
(Vorsitzender)